**2**

**BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG**

vom 11. Oktober 2013,

**durch den der Beschluss der Vollversammlung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 5/1999 des Amtsblattes über den Sozialfonds der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, in der Fassung der späteren Standesvorschriften, geändert wird**

Die Vollversammlung der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 43 Buchst. e) des Gesetzes Nr. 85/1996 Smlg. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

**Änderung des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 5/1999 des Amtsblattes**

Der Beschluss der Vollversammlung Nr. 5/1999 des Amtsblattes über den Sozialfonds der Tschechischen Rechtsanwaltskammer, in der Fassung des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 3/2002 des Amtsblattes, des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 7/2005 des Amtsblatts und des Beschlusses der Vollversammlung Nr. 6/2009 des Amtsblattes, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Im Art. 5 Abs. 1 Buchst. b) werden die Wörter „durch den Ertrag“ durch die Wörter „durch die Hälfte des Ertrags“ ersetzt.

**2.** Im Art. 6 Buchst. b) werden am Ende des Textes die Wörter „ , inklusive der Veranstaltungen, die durch regionale Zentren der Rechtsanwaltskammer organisiert werden (Art. 27 der Organisationsordnung)“ ergänzt.

**3.** Im Art. 9 wird ein neuer Absatz 4 ergänzt, der lautet:

„(4) Wenn es hierfür besonders berücksichtigungswerte Gründe gibt, kann der Vorstand einen Beitrag gem. Absatz 1 und 2 bis zur Höhe des Zehnfachen des Grundsatzes des Mindestmonatslohns, der durch die Rechtsvorschrift festgelegt ist, gewähren.“.

**4.** Im Art. 10 Abs. 1 wird hinter die Wörter „in der Höhe“ das Wort „des Zweifachen“ eingefügt.

**5.** Im Art. 11 lauten die Absätze 2 bis 5 folgendermaßen:

„(2) Der Beitrag wird für die Erstattung der Kosten gewährt, die dem Nachfolger im Zusammenhang mit Abschluss der Klientenakten und mit deren Übergabe an die Klienten ggf. an die durch sie bestimmten Rechtsanwälte oder andere Personen entstehen, und zwar inklusive der Kosten, die im Zusammenhang mit Archivierung und Aktenvernichtung oder durch die Maßnahme und Bearbeitung der Unterlagen für die Berechnung der Forderungen und Verbindlichkeiten der Klienten zwecks Insolvenz- oder Erbschaftsverfahrens entstehen.

(3) Der Beitrag ist einmalig und wird bis zur Höhe von 350 CZK für jede Klientenakte gewährt, die abgeschlossen und auf eine der im Absatz 2 genannten Arten übergeben ist; bei Entscheidung über die Zuerkennung des Beitrags und dessen Höhe wird insbesondere berücksichtigt, ob und wie der Nachfolger seine Pflichten im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Übergabe der Akte erfüllt hat. Die Gesamthöhe des ausbezahlten Beitrags an den bestimmten Nachfolger im einzelnen Fall laut Absätzen 1 und 2 kann jedoch nicht 100 000 CZK übersteigen. Wenn die Anzahl der durch den Nachfolger abgeschlossenen Klientenakten höher als 300 ist, kann die Gesamthöhe des Beitrags bis zum Zweifachen erhöht werden.

(4) In begründeten Fällen kann dem Nachfolger ein weiterer einmaliger Beitrag für die Begleichung der Barausgaben gewährt werden, die der Nachfolger im Zusammenhang mit dem Abschluss der Klientenakten oder deren Übergabe zweckentsprechend und nachweislich ausgegeben hat.

(5) Beiträge gem. Abs. 3 und 4 können dem Rechtsanwalt erst nach dem Abschluss aller Klientenakten in der im Absatz 2 genannten Art und nach Vorlegen eines schriftlichen Berichts gewährt werden; der Rechtsanwalt kann jedoch die Rechtsanwaltskammer um die Gewährung einer Anzahlung ersuchen, falls dies die Umstände des Falles begründen.“.

**6.** Im Art. 14 Abs. 3 werden hinter die Wörter „50 000 CZK“ die Wörter: „ ; wenn es hierfür besonders berücksichtigungswerte Gründe gibt, kann ein Darlehen bis zum Fünffachen des genannten Betrages aufgrund der Entscheidung des Vorstands gewährt werden“ eingefügt.

**7.** Im Art. 20 Abs. 1 Buchst. a) wird der Betrag „2 000 000 CZK“ mit dem Betrag „3 500 000 CZK“ ersetzt.

Art. II

**Wirksamkeit**

Dieser Beschluss wird mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt wirksam.

JUDr. Martin Vychopeň, eigenhänding

Präsident

der Tschechischen Rechtsanwaltskammer